

Präsident III

Entscheid vom 29. August 2006

X.,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. David Brunner,

Gesuchstellerin

gegen

Y.,

Gesuchsgegnerin

betreffend Vollstreckbarerklärung nach § 305 ZPO und Art. 31 ff. LugÜ

Erwägungen

1. Mit Gesuch vom 25.8.2006 beantragte die Gesuchstellerin, es sei das Teil-Urteil des Landgerichtes Hamburg vom 25.11.2005 im Teilbetrag von € 62'000.00 nebst Zins zu 6,95 % seit dem 14.7.1999 gegen die Gesuchsgegnerin zu vollstrecken; es seien sämtliche Vermögenswerte der Gesuchsgegnerin provisorisch pfänden zu lassen für eine Teilforderung von Fr. 99'820.00 nebst Zins zu 6,95 % seit 14.7.1999 und Kosten; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Gesuchsgegnerin.

Auf die Begründung der Anträge wird – soweit erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

2. Ob eine in Deutschland gefällte Entscheidung in Zivil- und Handelssachen in der Schweiz vollstreckt werden kann, beurteilt sich seit dem 1.3.1995 nach dem Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16.9.1988 (Lugano-Übereinkommen [LugÜ]; SR 0.275.11), das sowohl die Schweiz als auch Deutschland ratifiziert haben (Art. 1 Abs. 2 IPRG; Art. 30a SchKG; § 292 ZPO). Für Urteile aus LugÜ-Staaten besteht eine Art Anerkennungsvermutung (Art. 26 Abs. 1 LugÜ), es sei denn, das Fehlen eines Anerkennungsgrundes werde nachgewiesen. Lediglich als Voraussetzung der Vollstreckung ist ein Exequaturverfahren nötig (Vogel, Grundriss des Zivilprozessrechts, 7. Aufl. 2001, 15. Kap. N 24b).

Die in einem Vertragsstaat ergangenen Entscheidungen, die in diesem vollstreckbar sind, werden in einem anderen Vertragsstaat vollstreckt, wenn sie dort auf Antrag eines Berechtigten für vollstreckbar erklärt worden sind (Art. 31 Abs. 1 LugÜ). Gemäss Art. 33 Abs. 3 LugÜ sind dem Antrag die in den Art. 46 und 47 LugÜ angeführten Urkunden beizufügen. Die Anerkennungs Hindernisse von Art. 27 f. LugÜ sind zu beachten (Art. 34 Abs. 2 LugÜ). Beizufügen ist gemäss Art. 46 Ziff. 1 LugÜ eine beweiskräftige Ausfertigung des zu vollstreckenden Entscheids. Nach Art. 47 Ziff. 1 LugÜ sind die Urkunden vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die Entscheidung nach dem Recht des Ursprungsstaates vollstreckbar ist und dass sie zugestellt worden ist.

Gemäss Art. 39 LugÜ steht dem Gläubiger innerhalb des Zeitraums zwischen Erteilung der Exequatur und Eintritt der Rechtskraft ein unmittelbarer Anspruch auf Sicherungsvollstreckung zu. Die Entscheidung, durch welche die Zwangsvollstreckung zugelassen wird, gibt

die Befugnis, solche Massnahmen zu veranlassen (Art. 39 Abs. 2 LugÜ). Im Kanton Luzern stehen als derartige Sicherungsmassnahmen bei der Vollstreckung von Geldforderungen der Arrest sowie die provisorische Pfändung zur Verfügung (LGVE 1991 Nr. 34, Ziff. 5).

Ersucht der Berechtigte ausserhalb eines Rechtsöffnungsverfahrens um die Erklärung der Vollstreckbarkeit, entscheidet der Amtsgerichtspräsident ohne Anhörung des Pflichtigen (§ 305 Abs. 1 ZPO; Art. 34 Abs. 1 LugÜ). Die örtliche Zuständigkeit wird durch den Wohnsitz des Schuldners bestimmt (Art. 32 Abs. 2 LugÜ). Die Gesuchsgegnerin wohnt in A., womit die örtliche Zuständigkeit gegeben ist.

3. Die Gesuchstellerin legt ein von der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts Hamburg erstelltes Exemplar des Teil-Urteils des Landgerichts Hamburg vom 25.11.2005 auf, wonach die Gesuchsgegnerin unter anderem verurteilt wird, an die Gesuchstellerin € 772'278.50 nebst Zinsen in Höhe von 5% Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.7.1999 zu zahlen (gs. Bel. 2).

a) Es ist nicht ersichtlich, dass Hinderungsgründe von Art. 27 f. LugÜ der Anerkennung dieses Urteils widersprechen würden (vgl. Art. 34 Abs. 2 LugÜ).

b) Das aufgelegte Urteil vermag die Voraussetzungen von Art. 46 Abs. 1 LugÜ zu erfüllen. Nachdem es sich nicht um ein Versäumnisurteil handelt (gs. Bel. 2; Gesuch S. 3), erübrigt sich die Vorlage der gemäss Art. 46 Abs. 2 LugÜ beizubringenden Urkunden.

c) Die Gesuchstellerin erbringt gemäss Bescheinigung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Landgerichts Hamburg den Nachweis nach Art. 47 Abs. 1 LugÜ, dass das Urteil ihrem Rechtsvertreter am 2.12.2005 zugestellt wurde (gs. Bel. 2, S. 1).

d) Im Weiteren erbringt die Gesuchstellerin den Nachweis, dass das Urteil des Landgerichts Hamburg ihr zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ausgefertigt wurde (gs. Bel. 2, S. 3). Es handelt sich folglich um eine vollstreckbare Ausfertigung. Diese wurde dem Rechtsvertreter der Gesuchsgegnerin zugestellt (gs. Bel. 2). Nach deutschem Recht wird die Zwangsvollstreckung auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Urteils durchgeführt (§ 724 Abs. 1 D-ZPO). Zu berücksichtigen ist jedoch, dass das fragliche Urteil gemäss dem Rechtsspruch („für Recht“) Abs. 5 „gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar“ ist (gs. Bel. 2). Die Gesuchstellerin verweist ferner auf § 720a Abs. 1 lit. a D-ZPO. Demzufolge darf der

Gläubiger in einem solchen Fall die Zwangsvollstreckung insoweit betreiben, als bewegliches Vermögen gepfändet wird. Die Gesuchstellerin macht geltend, mit der provisorischen Pfändung werde nicht mehr als gemäss § 720a Abs. 1 D-ZPO beantragt.

Aus den aufgelegten Urkunden geht folglich hervor, dass das Teil-Urteil des Landgerichts Hamburg vom 25.11.2005 im Urteilsstaat Deutschland insofern vorläufig vollstreckbar ist, als bewegliches Vermögen gepfändet wird. Lässt der Urteilsstaat eine Vollstreckung in dieser Art zu, erscheint es angebracht, insofern über die Vollstreckbarerklärung als Sicherungsmassnahme die provisorische Pfändung von beweglichem Vermögen in der Schweiz erfolgen kann, das fragliche Urteil für vollstreckbar zu erklären.

4. Die Gesuchstellerin beantragt die Vollstreckbarerklärung im Teilbetrag von € 62'000.00 nebst 6,95 % Zins seit dem 14.7.1999. Der Antragssteller kann beantragen, dass die Zwangsvollstreckung nur für einen Teil des Gegenstandes der Verurteilung zugelassen wird (Art. 42 Abs. 2 LugÜ).

Der von der Gesuchstellerin geltend gemachte und nachgewiesene Wechselkurs (gs. Bel. 3) sowie die darauf basierende Umrechnung von € 62'000.00 in Fr. 99'820.00 ist nicht zu beanstanden. Ferner ist aus dem Teil-Urteil des Landgerichts Hamburg ersichtlich, dass die Gesuchsgegnerin der Gesuchstellerin die Forderung nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.7.1999 zu zahlen hat (gs. Bel. 2). Die Gesuchstellerin hat belegt, dass der Basiszinssatz seit dem 1.7.2006 1,95 % beträgt (gs. Bel. 4).

Zusammenfassend kann mithin das Teil-Urteil des Landgerichts Hamburg vom 25.11.2005 im Teilbetrag von € 62'000.00 bzw. Fr. 99'820.00 nebst Zins zu 6,95 % seit dem 14.7.1999 für vollstreckbar erklärt werden.

5. Mit Zulassung der Zwangsvollstreckung können Sicherungsmassnahmen in das Vermögen der Gesuchstellerin veranlasst werden (Art. 39 LugÜ). Somit rechtfertigt es sich, als derartige Massnahme die provisorische Pfändung (vgl. LGVE 1991 Nr. 34, Ziff. 5) im beantragten Umfang anzuordnen. Jedoch kann sich diese hier nur auf das bewegliche Vermögen der Gesuchsgegnerin beziehen (vgl. § 720a Abs. 1 lit. a D-ZPO). Als bewegliches Vermögen gilt alles Vermögen, das nicht der Immobiliervollstreckung nach deutschem Recht unterliegt. Dazu zählen bewegliche Sachen, insbesondere Geld und Forderungen (Musielak, ZPO, Kommentar, 3. Auflage, N 2 f. zu § 803 D-ZPO).

6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Gesuchsgegnerin kostenpflichtig (§ 119 Abs. 1 ZPO).

R e c h t s s p r u c h

1. Das gegen die Gesuchsgegnerin ergangene Teil-Urteil des Landgerichts Hamburg (D) vom 25.11.2005 wird im Teilbetrag von € 62'000.00 nebst Zins zu 6,95 % seit dem 14.7.1999 für vollstreckbar erklärt.
2. Das Betreibungsamt A. wird angewiesen, bewegliches Vermögen der Gesuchsgegnerin im Umfang von Fr. 99'820.00 nebst Zins zu 6,95 % seit 14.7.1999 provisorisch zu pfänden.
3. Die Gesuchsgegnerin hat die Verfahrenskosten zu tragen.
Die Gerichtskosten betragen Fr. 300.00 und werden vorschussweise von der Gesuchstellerin erhoben.
Die Gesuchsgegnerin hat der Gesuchstellerin nebst den vorgeschossenen Gerichtskosten von Fr. 300.00 eine Anwaltskostenentschädigung von Fr. 968.40 (inkl. Auslagen und Fr. 68.40 MWST) zu bezahlen.
4. Die Gesuchsgegnerin kann gegen diesen Entscheid Einsprache erheben (§ 305 Abs. 2 ZPO; Art. 36 LugÜ). Die Einsprache ist innert einem Monat seit Zustellung mit Anträgen und Begründung schriftlich beim Obergericht des Kantons Luzern einzureichen.
5. Dieser Entscheid ist den Parteien, der Gesuchsgegnerin zusammen mit dem Gesuch vom 25.8.2006, sowie dem Betreibungsamt A. zuzustellen.

Der Amtsgerichtspräsident III

Der Gerichtsschreiber

B. Vögtli

M. Kathriner

Versandt/ae: